

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Eilenburg GmbH (SE) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Auf Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die SE nachfolgende Ergänzende Bedingungen.
Gültig ab 01.01.2013



1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der SE vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die SE zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträgen bereithält.

2. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit der Kunde gemäß § 40 Abs. 3 EnWG keine andere Abrechnungszeit wünscht. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kunde ist nach § 40 Abs. 3 EnWG berechtigt, eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Verbrauchsabrechnung zu verlangen und kann dies der SE in Textform anzeigen. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Kunden über nachstehende Aufwandspauschalen in Rechnung gestellt:

bei Ablesung durch den Kunden

halbjährliche Rechnungsstellung pro Jahr	13,50 Euro
vierteljährliche Rechnungsstellung pro Jahr	40,50 Euro
monatliche Rechnungsstellung pro Jahr	148,50 Euro

bei Ablesung durch den Netzbetreiber

halbjährliche Rechnungsstellung pro Jahr	31,00 Euro
vierteljährliche Rechnungsstellung pro Jahr	93,00 Euro
monatliche Rechnungsstellung pro Jahr	341,00 Euro

Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Kunde hat der SE seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- Die SE wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Zuviel geleistete Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV)

Die SE erhebt elf monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SE nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SE wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

Der Einbau eines Bargeld- oder Chipkartenzählers ist für den Kunden kostenlos.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch:

- Bareinzahlung
- Banküberweisung
- Dauerauftrag
- Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SE keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SE bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SE.

6. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV), Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Rechnungen der SE werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum 15. des Monats für den laufenden Monat (beginnend mit dem 15. Februar eines Jahres – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen:

Mahnkosten	3,50 Euro
Nachinkasso / Direktinkasso	44,00 Euro

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie die Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt:

Unterbrechung der Versorgung	44,00 Euro
Wiederinbetriebnahme	
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	44,00 Euro
außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	80,00 Euro
Bei Außenspernungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.	
Korrekturrechnung (aus Gründen, die nicht von der SE verursacht wurden)	24,00 Euro
Rechnungszweitschrift (auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden)	2,50 Euro
Bearbeitungsgebühr einer Ratenzahlungsvereinbarung	22,00 Euro

Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die SE die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden pauschal berechnen.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarung: gem. § 288 I und II BGB für Verbraucher 5 % und für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SE nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

7. Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkasso), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.

8. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (§ 6 Abs. 3 StromGVV)

Bei Schäden, die durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung verursacht werden, ist die SE von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Für derartige Schäden haftet der Netzbetreiber gemäß § 18 NDAV.

9. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Die schriftliche Kündigung des Stromversorgungsvertrages durch den Kunden muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Datum des Auszuges bzw. des Versorgerwechsels
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

10. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsordnung treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2010.